

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb comp-
greffe-antitrust@ec.europa.eu

Name/Durchwahl:
Mag. Seper/5576
Geschäftszahl:
BMWfJ-56.140/0015-C1/4/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@c14.bmwfj.gv.at richten.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zum Entwurf einer Verordnung über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ) gibt zum Entwurf der Kommission für ein Verordnung über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen folgende Stellungnahme ab:

Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung 2790/1999 normiert, dass die Freistellung gemäß Art. 2 nur gilt, wenn der Anteil des Lieferanten an dem relevanten Markt auf dem er die Vertragswaren oder -dienstleistungen verkauft, 30% nicht überschreitet. Absatz 2 sieht vor, dass im Fall von Vereinbarungen, die Alleinbelieferungsverpflichtungen enthalten, die Freistellung nach Artikel 2 nur gilt, wenn der Anteil des Käufers an dem relevanten Markt, auf dem er die Vertragswaren oder -dienstleistungen einkauft, 30% nicht überschreitet.

Der Entwurf der Kommission sieht nun grundsätzlich vor, dass die Freistellung nach Art. 2 nur gelten soll, wenn keines der an der Vereinbarung beteiligten



Unternehmen einen Anteil von mehr als 30% an einem von der Vereinbarung betroffenen Markt hält.

Das BMWFJ begrüßt diese Änderung ausdrücklich, weil sie das Problem gestiegener Nachfragemacht, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, berücksichtigt. Diesbezüglich kann etwa auf eine Untersuchung des österreichischen Lebensmittelhandels durch die Bundeswettbewerbsbehörde verwiesen werden, die den Aspekt der Nachfragemacht besonders berücksichtigte. Die Untersuchung der Marktverhältnisse auf verschiedenen Beschaffungsmärkten hat neben einer hohen Konzentration auf dem österreichischen Lebensmittelhandel auch deutliche Hinweise für das Bestehen ausgeprägter Nachfragemacht ergeben. Es hat sich gezeigt, dass die Vereinbarungen zwischen Händlern und Lieferanten meist wenig transparente Bestimmungen über Konditionen enthalten, hinter denen sich oft Preiszugeständnisse verbergen. Zu beachten ist aber auch, dass neben der Gefahr des Missbrauchs der Nachfragemacht gegenüber den Lieferanten auch die Gefahr der fortschreitenden Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit jener Marktteilnehmer auf den Handelsmärkten, die über keine vergleichbaren Größenvorteile verfügen. Außerdem wird dadurch der Neueintritt von Wettbewerbern behindert.

Schließlich handelt es sich bei den Lieferanten häufig um kleinere und mittlere Unternehmen, die sich mit einem übermächtigen Vertragspartner konfrontiert sehen. Vor dem Hintergrund, dass etwa 99% der europäischen Unternehmen KMU sind und diese einen essentiellen Beitrag zur Beschäftigung in der EU leisten, ist die genannte Änderung auch als eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU zu begrüßen.

Aus den genannten Gründen sollte Artikel 3 in der vorgeschlagenen Form jedenfalls in die Nachfolgeverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 21.10.2009
Für den Bundesminister:
MMag. Erika Ummenberger-Zierler

Elektronisch gefertigt.

-

-